

Nebentätigkeit:

Früher häufig Verwirklichung persönlicher Interessen – heute oftmals notwendig

Wichtigster Grund, einen Nebenjob anzunehmen, dürfte heutzutage sein, dass das Entgelt des Hauptjobs nicht ausreicht, um laufende Kosten zu decken. Gerade in der jetzigen Zeit, wo die Energiekosten teilweise exorbitant gestiegen sind, werden mehr Mitarbeiter nach einem Nebenjob gucken. Eine aktuelle repräsentative Studie von CRIF zu den steigenden Lebenshaltungskosten hatte u.a. zum Ergebnis, dass mehr als ein Drittel der Befragten (35%) es für wahrscheinlich hält, sich einen Nebenverdienst zu suchen, um so die Finanzlage zu verbessern. In der Gruppe der unter 55-Jährigen ist es sogar rund jeder Zweite (58% der 18-34-Jährigen, 41% der 35-54-Jährigen). Manchmal sollen durch einen Nebenjob auch außergewöhnliche Ausgaben finanziert werden: ein Urlaub, ein neues Auto ... oder man möchte das Angenehme mit dem Nützlichen verbinden, indem man sein Hobby zum Nebenjob macht.

Definition:

Ein Nebenjob ist eine berufliche Tätigkeit, die parallel zum Hauptjob ausgeübt wird. Es handelt sich normalerweise um eine andere Tätigkeit als die Haupttätigkeit und ist stundenmäßig durch das Arbeitszeitgesetz limitiert. Wer Vollzeit z.B. 40 Stunden pro Woche arbeitet, darf wegen der Beschränkung auf 48 Stunden pro Woche im Nebenjob nur 8 Stunden pro Woche arbeiten. Wichtig ist, dass zwischen den Arbeitstagen die Ruhepause von mindestens elf Stunden eingehalten wird. Es geht also nicht, dass nach einem acht-Stunden-Tag bei Ihnen der Mitarbeiter einer Nachtarbeit nachgeht und dann am nächsten Tag wieder bei Ihnen weiterarbeitet.

Gesetzliche Grundlage

Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz regelt die Berufsfreiheit: „Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.“ Daraus ergibt sich, dass jeder das Recht hat, seinen Beruf frei zu wählen und somit auch einen Nebenjob auszuüben.

Einschränkungen

Nebenbeschäftigungen werden eingeschränkt durch gesetzliche Regelungen, ggf. dem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder dem individuellen

Arbeitsvertrag. Das Arbeitszeitgesetz sagt z. B. dass die Höchstarbeitszeit von zehn Stunden pro Tag nicht überschritten werden darf, ausgenommen sind nur Ehrenämter.

Grundsätzlich darf der Hauptjob nicht unter dem Nebenjob leiden, weder zeitlich noch körperlich noch wettbewerbsrechtlich.

Vertragliche Regelungen

Im Arbeitsvertrag können Sie Regeln zur Aufnahme von Nebenjobs aufnehmen. Wichtig ist, dass Sie vor Aufnahme eines Zweitjobs informiert werden müssen, um ggf. von Ihrem Recht Gebrauch zu machen, den Job zu untersagen. Auch sind Hinweise auf die allgemein geltenden Vorschriften sinnvoll sowie darauf, dass der Hauptjob nicht durch den Nebenjob beeinträchtigt werden darf.

Vertragswidriges Verhalten

Wenn Sie feststellen, dass ein Mitarbeiter eine Nebentätigkeit aufgenommen hat, die sich mit den Pflichten aus dem Hauptjob nicht verträgt, dann können Sie den Mitarbeiter abmahnen und ihm ggf. danach verhaltensbedingt kündigen.

Entgeltfortzahlung

Sowohl im Haupt- als auch im Nebenjob haben Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Wird Ihr Mitarbeiter krankgeschrieben, dann gilt diese Krankenschreibung auch für den Nebenjob. Eine Ausnahme gibt es nur, wenn die Heilung durch das Arbeiten nicht negativ beeinflusst wird. Zum Beispiel kann ein Außendienstmitarbeiter mit gebrochenem Bein zwar nicht Auto fahren, aber er kann zuhause am Schreibtisch sitzen und Callcenter-Anrufe entgegennehmen.

Urlaub

Es gelten die gleichen Regeln wie für den Hauptjob. Also ein gesetzlichen Mindesturlaub von 24 Werktagen bei einer Sechs-Tage-Woche. Wenn Ihr Mitarbeiter im Hauptjob Urlaub hat, dann darf der Nebenjob dem Erholungszweck des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Vergleichbar wie bei Krankheit.

Mindestlohn

Auch für Nebenjobs gilt der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von derzeit 12,00 Euro brutto. Lediglich für Jugendliche unter

18 Jahren, Ehrenamtliche, Menschen, die ein Pflichtpraktikum machen, und Langzeitarbeitslose muss kein Mindestlohn gezahlt werden.

Bei einem Minijob als Nebenjob müssen Sie immer darauf achten, die Grenze nicht zu überschreiten, derzeit 520 Euro pro Monat, damit keine Sozialversicherungsbeiträge fällig werden.

Varianten des Nebenjobs

Ein Nebenjob ist häufig eine Variante der Teilzeitarbeit. Laut Definition (§3 Teilzeit- und Befristungsgesetz) ist jede Beschäftigung, die eine geringere Stundenzahl hat als die von Vollzeitkräften eine Teilzeitbeschäftigung. Ein Teilzeitjob kann als einziger Job ausgeübt werden, ein Nebenjob immer in Zusammenspiel mit einem Hauptjob.

Schüler- und Studentenjobs sind immer Nebenjobs (Hauptberuf ist Schüler bzw. Student).

Nebenjobs für Schüler und Studenten

Wenn Sie daran denken, (in den Ferien) Schüler für Aushilfsarbeiten zu beschäftigen, dann müssen Sie die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes beachten: Unter 15-jährige gelten rechtlich als Kinder und müssen nicht arbeiten. Ab dem 13. Geburtstag darf allerdings leichte Arbeit – z. B. Prospekte verteilen – verrichtet werden. Die Dauer ist auf zwei Stunden begrenzt und darf nicht während der Unterrichtszeiten oder nach 18:00 Uhr stattfinden. Zwischen 15 und 18 Jahren dürfen Jugendliche in den Ferien maximal 8 Stunden täglich arbeiten, für 4 Wochen am Stück.

Wenn keine Vollzeitschulpflicht mehr besteht, dann dürfen diese Jugendlichen bis zu 40 Stunden pro Woche, 8 Stunden pro Tag arbeiten.

Studenten können in einem Nebenjob (Hauptjob ist das Studium) bis zu 20 Stunden pro Woche arbeiten. Sie können als Mini- oder Midi-Jobber oder als sozialversicherungspflichtige Teilzeitkraft eingestellt werden. Wichtig ist nur, dass bei einem BAföG-Empfänger gewisse Grenzen beim Jahresentgelt nicht überschritten werden dürfen. Darauf sollten Sie ggf. aufmerksam machen.



Minijob als Nebenjob

Häufig werden Nebentätigkeiten als sog. Minijobs ausgeübt, wobei dieser allerdings auch als einziger (Haupt-)Job ausgeübt werden kann. Die Verdienstgrenze liegt bei derzeit 520 Euro, Mindestlohn muss gezahlt werden. Egal ob Haupt- oder Nebenjob, es gelten für beide die selben Regeln: Pauschalbesteuerung, Krankenversicherung über den Arbeitgeber sowie Rentenversicherung, wenn gewünscht. Die Arbeitslosenversicherung entfällt.

Midi-Job als Nebenjob

Für Midi-Jobs gilt eine Verdienstgrenze von 2.000 Euro, und sie enthalten Beiträge zur Sozialversicherung. Allerdings nicht hälftig aufgeteilt zwischen Ihnen und dem Mitarbeiter, sondern Sie zahlen bis zu 28%.

Nebenjob als Selbständiger oder im Ehrenamt

Ihre Mitarbeiter müssen allerdings nicht unbedingt (bei Ihnen oder einem Dritten) als abhängig Beschäftigte tätig sein, um einen Nebenjob auszuüben. Sie können sich auch selbständig machen, um bspw. mit einem Hobby Geld zu verdienen. Hier gibt es zahllose Möglichkeiten, allerdings müssen Sie darauf achten, dass der Mitarbeiter kein Konkurrenzunternehmen aufmacht. Dies können Sie untersagen. Wer ehrenamtlich arbeitet – egal ob bezahlt oder nicht bezahlt – übt ebenfalls einen Nebenjob aus. Hier geht es in erster Linie darum, dass Sie wissen, welchen zeitlichen und ggf. psychischen

Belastungen Ihre Mitarbeiter ausgesetzt sind.

Steuerliche Betrachtung

Im Prinzip ist jeder Nebenjob steuerpflichtig. Dies erfolgt entweder pauschal oder entsprechend der Lohnsteuermerkmale des Mitarbeiters.

Steuerfrei sind Minijobs innerhalb der vorgegebenen Grenzen oder auch Übungsleiterpauschalen oder die Ehrenamtspauschale. Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind bis zur Freigrenze steuerfrei.

Ein bundesweiter Erlass aus dem Jahr 2015 bestimmt eine Nebentätigkeit als steuerbefreit, wenn sie in einem Kalenderjahr nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt oder die regelmäßige Arbeitszeit pro Woche maximal 14 Stunden umfasst. Dies wird nun auch in den Lohnsteuerrichtlinien klar benannt.

Gerichtsurteile

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass ein Rettungsanwärter, der die besonderen Vorschriften über Ruhe-, Lenk- und Höchstarbeitszeiten einhält und wenn keine Beeinträchtigung der betrieblichen Interessen seines Hauptarbeitgebers zu erwarten ist, durchaus als Taxifahrer nebenberuflich arbeiten kann (Az. 4 Sa 58/02).

Das Bundesarbeitsgericht hat schon vor längerem entschieden, dass es bei der Aufnahme einfacher Tätigkeiten für einen Wettbewerber (hier ein Mitarbeiter der

Deutschen Post, der als Zeitungszusteller für einen Betrieb arbeitet, der auch Briefe zustellt) kein Problem gibt (Az. 10 AZR 66/09).

Arbeitszeiterfassung

Um beiderseits kontrollieren zu können, ob die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden, ist auch eine Arbeitszeiterfassung hilfreich. Diese ist ohnehin erforderlich, wie das Bundesarbeitsgericht im September des vergangenen Jahres unter Bezug auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (Az. C-55/18) entschied. (Az. 1 AZR 22/21) Anfang Dezember erfolgte die Veröffentlichung der Urteilsbegründung. Wichtigste Punkte sind:

- Die Arbeitszeit muss tatsächlich erfasst werden (Lage, Beginn, Dauer, Ende). Es reicht nicht als Arbeitgeber nur ein Zeiterfassungssystem zur Verfügung zu stellen.
- Die Verpflichtung gilt „ab sofort“, also ohne Übergangsfrist.
- Die Aufzeichnungspflicht kann an die Mitarbeiter delegiert werden. Dies bedeutet, dass Vertrauensarbeitszeitmodelle weiterhin möglich sind.
- Die Aufzeichnungen müssen **nicht** elektronisch erfolgen.
- Ob die Zeiterfassung auch für Führungskräfte erforderlich ist, ist unter Juristen umstritten: die einen bejahen dies, andere verneinen es.
- **Alle** Unternehmer müssen Arbeitszeiten erfassen, auch Kleinbetriebe. Eventuell wird es künftig Ausnahmen durch gesetzliche Regelungen geben.

- ANZEIGE -

EuroShop

THE WORLD'S NO. 1 RETAIL

TRADE FAIR 26 FEB – 2 MAR 2023

DÜSSELDORF, GERMANY

